

Botschaft

des Gemeinderats

an die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger
der Einwohnergemeinde Belp

Urnenabstimmung

27. September 2020

Offenlegung Seitengräben

(Revitalisierung von eingedolten Gewässern)

Genehmigung Projektkredit

1. AUSGANGSLAGE

Die drei Gewässer Oelebach, Amslerbach und Weierbodenbach werden heute ab dem Gebiet "Heitere" durch drei einzelne, unterirdische Rohrleitungen in die Gürbe abgeleitet und liegen im Perimeter der Flurgenossenschaft Toffen-Belp. Die Leitungen sind 100 Jahre alt und weisen mehrere Problemstellen auf. Die ungenügende Bodenüberdeckung sowie Kalkablagerungen in den Leitungen und unzählige undichte Stellen bereiten der Flurgenossenschaft Toffen-Belp und den Grundeigentümern seit Jahren Probleme.

Ein Ersetzen der alten bestehenden Leitungen ist aufgrund der geltenden Gesetzgebung im Gewässerschutz heute nicht mehr möglich. Eine Sanierung der drei genannten Leitungen (Gesamtlänge 2100m) hätte in den nächsten Jahren Unterhaltskosten von 1.3 Mio. Franken zu Lasten der Flurgenossenschaft Toffen-Belp zur Folge. Auch wenn man diesen Aufwand betreiben würde, so ändert sich nichts an der Tatsache, dass die Leitungen immer noch ein Alter von 100 Jahren aufweisen.

Zusammen mit der Flurgenossenschaft Toffen-Belp, dem Tiefbauamt des Kantons Bern, dem Amt für Landwirtschaft und Natur sowie allen betroffenen Landeigentümern, Landwirten und Pächtern hat die Einwohnergemeinde Belp seit 2017 ein Projekt für die Offenlegung der drei Gewässer erarbeitet, welches die eingangs erwähnten Probleme langfristig und nachhaltig lösen kann.

Das Projekt beinhaltet die Offenlegung (Revitalisierung) der drei Gewässer: Anstelle der unterirdischen Röhren entsteht in der Talebene zwischen dem Belpberg und der Gürbe ein ca. 2 km langes, offenes Gewässer welches beim Ortsteil „Heitere“ beginnt und im Bereich „Talgut“ endet.

2. ANTRAG AN DIE STIMMBERECHTIGTEN

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Einwohnergemeinde Belp, den folgenden **Antrag** gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 lit. a der Gemeindeordnung gutzuheissen:

1. Der Offenlegung der Seitengräben wird zugestimmt.
2. Für die Offenlegung der Seitengräben wird ein Kredit von brutto 4.355 Mio. Franken inkl. 7.7 % MWST genehmigt. Von der Orientierung über die Folgekosten sowie dem Anteil der Subventionen (Bund, Kanton und Renaturierungsfonds) von 94.7% wird Kenntnis genommen.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie dem Kredit von 4.355 Mio. Franken inklusive 7.7 % MWST für die Offenlegung der Seitengräben (Oelebach, Amslerbach, Weierbodenbach) zustimmen, unter Kenntnisnahme der Subventionen (Bund, Kanton und Renaturierungsfonds) von 94.7%?

Wer dem Antrag zustimmt, schreibe auf dem Stimmzettel "Ja",
wer ihn ablehnt, schreibe "Nein".

3. DIE WICHTIGSTEN FRAGEN UND ANTWORTEN

Was bedeutet der Begriff Offenlegung resp. Revitalisierung?

Das Gewässerschutzgesetz (820.14, GSchG) des Bundes definiert in Artikel 4 lit. m den Begriff der Revitalisierung wie folgt: Wiederherstellung der natürlichen Funktionen eines verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässers mit baulichen Massnahmen.

Warum ist die Offenlegung überhaupt nötig?

In der Schweiz sind fast ein Viertel aller Flusstrecken und Bachläufe begradigt und verbaut oder gar überdeckt. Sie können ihre natürlichen Funktionen nicht mehr ausreichend erfüllen. Die drei genannten Gewässer Oelebach, Weierbodenbach und Amslerbach haben heute nichts mehr mit einem natürlichen Gewässerzustand zu tun. Die seit 2011 gültigen Änderungen des Gewässerschutzgesetzes fordern, dass solche Defizite nun nach und nach angegangen werden. Heute dürfen Gewässer bis auf wenige Ausnahmen nicht mehr überdeckt oder eingedolt werden (GSchG, Art. 38 Abs 1). Wie eingangs der Botschaft erwähnt steht eine Sanierung der drei Leitungen in keinem Verhältnis zu den Kosten und Nutzen.

Warum muss sich die Gemeinde um die Offenlegung kümmern, wenn die Leitungen der Flurgenossenschaft Toffen-Belp gehören?

Gemäss dem Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) liegt die Wasserbaupflicht bei Fliessgewässern (Unterhalt, Hochwasserschutz und Revitalisierung) bei der Standortgemeinde (Art 9, Absatz 2a). Das heisst im vorliegenden Fall bei der Einwohnergemeinde Belp.

Welche ökologische Bedeutung hat die Offenlegung der drei Gewässer?

Die Schaffung eines neuen Gewässers hat auf die Natur und Landschaft positive Auswirkungen. Der neue Gewässerraum wird eine Bereicherung für die einheimische Flora und Fauna.

Die Natur steht heute in Konkurrenz zu Siedlungen, Industrie und Landwirtschaft. Bäche und Gewässer in diesen Gebieten stellen oft den einzigen halbwegs zusammenhängenden Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar. Neben Fischen und anderen Wasserlebewesen findet man zum Beispiel auch Blütenpflanzen, Vögel, Insekten, Frösche sowie Säugetiere. Gewässer können nur als Lebensraum dienen, wenn sie sich in natürlichem oder naturnahem Zustand befinden. Weil der Stellenwert aus ökologischer Sicht sehr hoch ist, ist es zentral, diese Zustände zu schützen und dort, wo sie verloren gegangen oder beeinträchtigt sind, wieder herzustellen.

Durch das Projekt entsteht ein neues, 2 km langes Fliessgewässer in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten und aus ökologischer Sicht monotonen Landschaft. Es handelt sich beim Projekt um eine der massivsten "Aufwertungsmassnahmen", die das Gürbetal in letzter Zeit erfahren hat.

Es entsteht ein neuer aquatischer Lebensraum mit einer Längsvernetzung. Mit dem durchgehenden Längsgefälle, Erstellung von Blockschwellen und der vorgesehenen Gestaltung der Durchlässe wird die Fischgängigkeit sichergestellt. Mit einer angepassten Bepflanzung wird zudem die Beschattung des Gewässers erreicht, welche eine zu starke Erwärmung des Wassers verhindert. Totholzfaschinen und Wurzelstöcke im Sohlen- und Uferbereich bieten den Fischen Unterschlüpfen.

Der neue Gewässerraum wird innerhalb des Gestaltungsraums mit einheimischen und standorttypischen Sträuchern und Bäumen bepflanzt. Durch die Schaffung von neuen Strukturen wie Hochstauden, Strauchgruppen, Extensiv-Wiesenböschungen und Hecken werden ineinander verzahnte Lebensräume geschaffen.

Eine Besiedlung durch den Biber ist möglich. Im unteren Bereich des Gewässers werden im Zuge der Offenlegung bereits vertikale Biberschutzgitter und eine Entlastungsleitung auf Einstauhöhe eingelegt, welche Konflikte zwischen dem Gewässerraum und landwirtschaftlicher Nutzung in dieser Hinsicht verhindern sollen.

Wie beurteilen die betroffenen Landeigentümer, Landwirte und Pächter das Projekt?

Durch zahlreiche Gespräche, Besprechungen vor Ort und einer Informationsveranstaltung im Juli 2019 wurden die Landeigentümer über das Projekt und die Auswirkungen informiert. Sämtliche betroffenen Eigentümer haben per Ende Juli 2020 eine schriftliche Zustimmungserklärung zum Projekt und den darin enthaltenen Massnahmen unterzeichnet und sind mit dem Projekt einverstanden.

Wie ist die Landwirtschaft vom Projekt betroffen?

Der Gewässerraum inklusive Pufferstreifen beträgt 11m Breite, was dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestmass entspricht. Eine geringere Breite ist nicht möglich. Es ist selbsterklärend, dass diese Fläche anschliessend nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden kann.

Der Erwerb einer zusätzlichen Parzelle ermöglicht jedoch einen Landabtausch und lässt eine Neueinteilung der betroffenen Grundstücke zu. In den Fällen, wo sich die Parzelle im Eigentum von aktiven Landwirten befindet, kann über das Projekt somit ein Realersatz in gleicher Grösse und an gleicher Lage angeboten werden. In den Fällen, bei welchen die Grundeigentümer selber keine aktive Landwirtschaft betreiben, wird das Land zu den normalen Ansätzen erworben.

Bei lediglich temporär genutzten Flächen während der Bauzeit wird der Ertragsausfall nach Beizug von Fachpersonen im üblichen Vorgehen entschädigt.

Hat die Einwohnergemeinde die gesamten Kosten von 4.355 Mio. Franken zu tragen?

Nein. Das Projekt wird zu einem Grossteil durch Subventionen des Renaturierungsfonds (RenF), des Kantons und des Bundes getragen (siehe Abschnitt Finanzierung in Kapitel 4). Für die Subventionsverfügung der genannten Behörden muss der Gesamtkredit jedoch vorgängig durch das zuständige Organ der Standortgemeinde beschlossen werden.

Neben den oben genannten Behörden beteiligen sich auch die Einwohnergemeinde Toffen und der Wasserbauverband untere Gürbe-Müsche an den Projektkosten.

Welche Kennzahlen weist das neue Gewässer aus?

Gesamtlänge	2'200m
Gestaltungsraum (Gewässer, Bestockung)	5 Meter (Breite)
Pufferstreifen beidseitig	3 Meter (links und rechts)
Gewässerraum (Gesamtbreite)	11 Meter
Landbedarf Total	2.26 Hektaren / 22'600m ²
Landabtausch Landwirtschaft	1.53 Hektaren / 15'300m ²
Landerwerb	0.73 Hektaren / 7'300m ²
Gesamtkosten	4.355 Mio.
Subventionen (Bund, Kanton, RenF)	94.7%

Was wären die Folgen einer Ablehnung

Bei einer Ablehnung des Geschäfts an der Urnenabstimmung bleiben die drei genannten Gewässer weiterhin in den unterirdischen Leitungen. Der Unterhalt wäre in diesem Fall Sache der Flurgenossenschaft und den Grundeigentümern.

4. KOSTEN

Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die Kosten für die Offenlegung der Seitengräben:

Baukosten		2'892'550.00	CHF
Honorarkosten Ingenieur / Geometer /Notariatskosten		400'000.00	CHF
Zwischentotal 1		3'292'550.00	CHF
Kostengenauigkeit + 10%	10.00%	329'255.00	CHF
Mehrwertsteuer	7.70%	278'879.00	CHF
Zwischentotal 2		3'900'684.00	CHF
Landerwerb nicht Mehrwertsteuer relevant		181'200.00	CHF
Risikokosten (inkl. MWST.)		271'400.00	CHF
Rundung		1'716.00	CHF
Gesamtkosten inkl. MWST		4'355'000.00	CHF

Finanzierung

Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die Kostenverteilung und Subventionen für die Gesamtkosten Offenlegung der Seitengräben:

Subvention Bund und Kanton	84.8%	3'690'750.00	CHF
Subvention Renaturierungsfonds (RenF)	9.9%	432'000.00	CHF
Anteil Einwohnergemeinde Belp / Dritte *	5.3%	232'250.00	CHF
Gesamtkosten	100.0%	4'355'000.00	CHF

* Bemerkung zu Dritten:

Die Einwohnergemeinde Belp befindet sich in Verhandlung mit der Einwohnergemeinde Toffen betreffend einem einmaligen Beitrag an die Offenlegung der Seitengräben. Die Einwohnergemeinde Toffen profitiert von einer Stilllegung der Oelibachleitung, welche heute direkt unter der Industriezone (Bereich Oldtimergalerie) verläuft.

Ebenso laufen Verhandlungen mit dem Wasserbauverband untere Gürbe-Müsche. Bei der Offenlegung der Seitengräben sind Synergien mit den Hochwasserschutzmassnahmen an der Gürbe möglich, welche sich für den Wasserbauverband untere Gürbe-Müsche positiv auswirken.

Zum Zeitpunkt des Drucks der Botschaft sind die Verhandlungen nicht abgeschlossen, weswegen diese Beträge noch nicht offiziell aufgeführt werden können.

Orientierung über die Folgekosten

A Kapitalkosten

Bei einem Restkapital von CHF 232'250 und einem Zinssatz von 2% belaufen sich die Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) im Mittel der Lebensdauer von 50 Jahren auf ca. CHF 7'000 pro Jahr, wobei die Belastung im Durchschnitt der ersten 10 Jahre ca. CHF 9'000 beträgt. Bei zusätzlichen Beiträgen der Einwohnergemeinde Toffen und des Wasserbauverband Gürbe-Müsche reduzieren sich die Kapitalkosten entsprechend.

B Betriebskosten

Aufgrund der Wasserbaupflicht bleibt auch der Unterhalt des Gewässers in der Verantwortung der Einwohnergemeinde Belp. Diese Kosten belasten den allgemeinen Haushalt der Gemeinde Belp (steuerfinanziert). Die Unterhaltskosten betragen jährlich 37'400 Franken (exkl. MWST).

5. STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

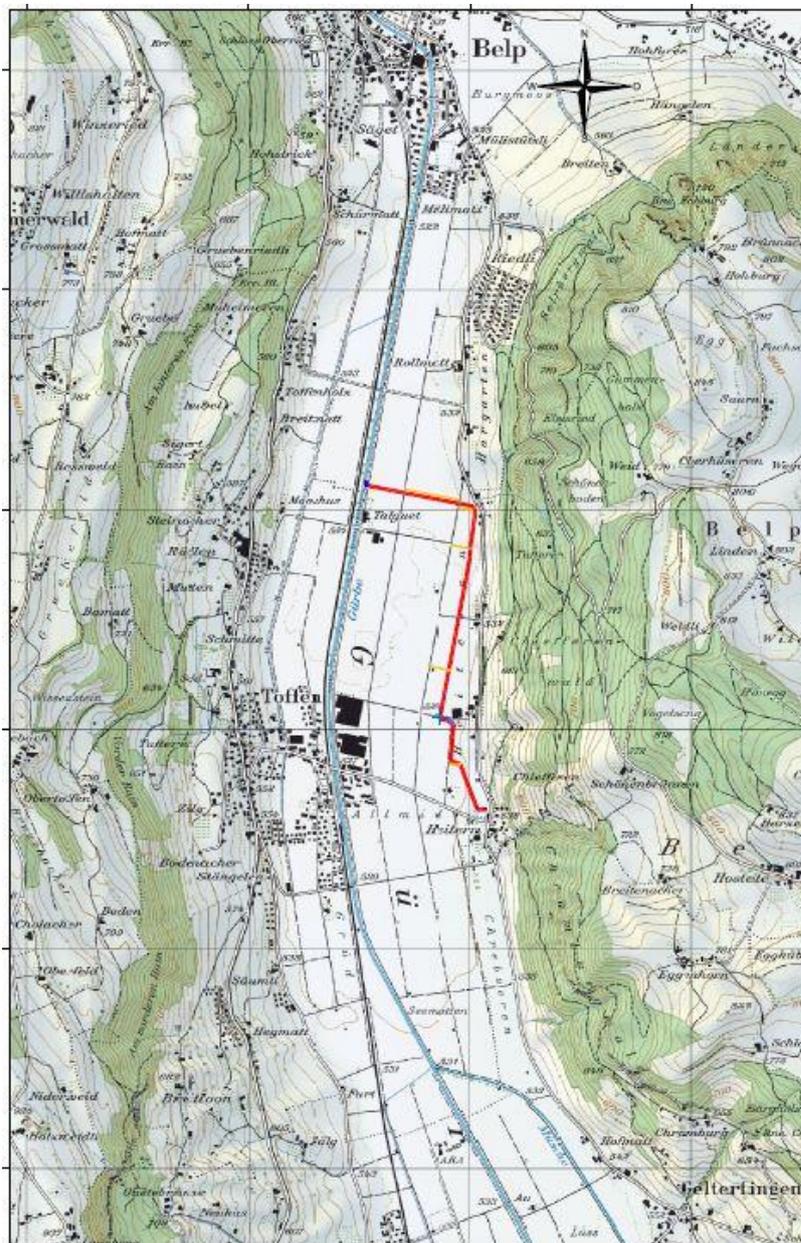
Gemäss dem Leitbild der Gemeinde Belp basiert die Entwicklung von Belp als engagierte Gemeinde auf einem nachhaltigen Umgang, unter anderem auch im Bereich Umwelt. Mit dem vorliegenden Projektkredit handelt der Gemeinderat im Sinne des strategischen Ziels, dass qualitative Naherholungsgebiete gepflegt und den Menschen in verantwortungsvoller Art zugänglich gemacht werden sollen. Die Schaffung eines 2 km langen Gewässers im unteren Gürbetal bedeutet einen grossen Beitrag für die Biodiversität und ermöglicht eine Bereicherung der einheimischen Flora und Fauna.

Finanziell wird das Projekt durch Bund, Kanton und den Renaturierungsfonds sowie durch die Einwohnergemeinde Toffen und den Wasserbauverband untere Gürbe-Müsche unterstützt. Die Gemeinde wird sich daher nur mit einem kleinen Betrag an den Investitionskosten beteiligen, muss in Zukunft jedoch für den Gewässerunterhalt aufkommen. Die Flurgenossenschaft Toffen-Belp und auch die betroffenen Grundeigentümer stimmen dem Projekt zu. Die Genehmigungsfähigkeit des Projekts wurde vom Kanton Bern geprüft und positiv beantwortet. Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung der Offenlegung sind somit vorhanden und der Gemeinderat ist überzeugt, mit der vorliegenden Abstimmungsvorlage für die Gemeinde Belp einen Kredit vorzulegen, mit welchem ein nachhaltiges Projekt ausgeführt werden kann.

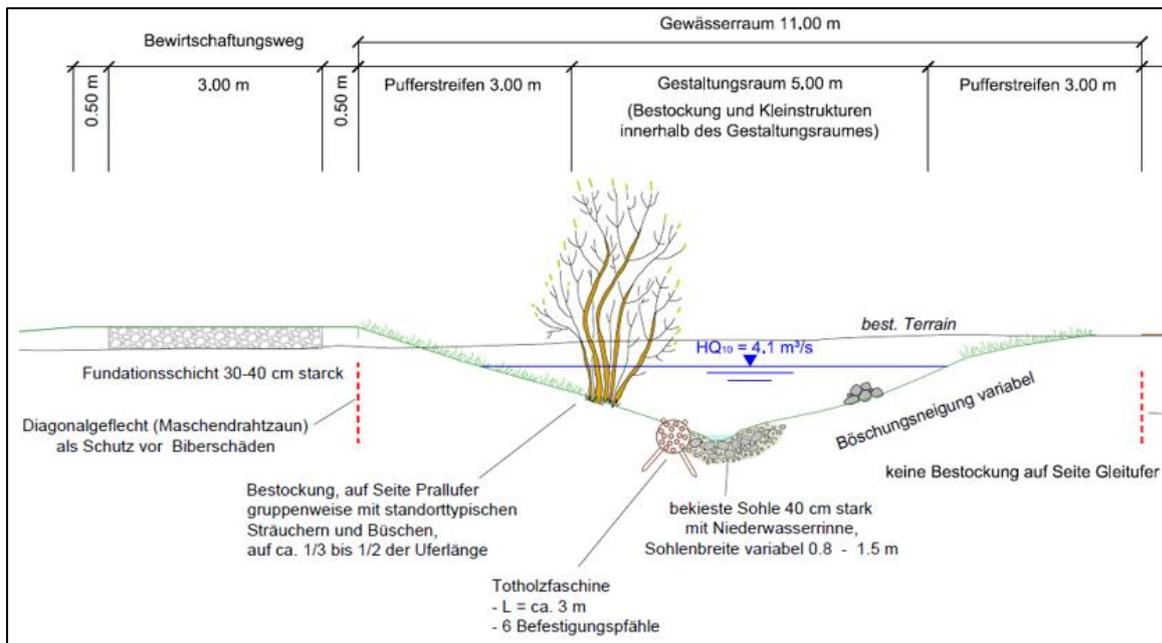
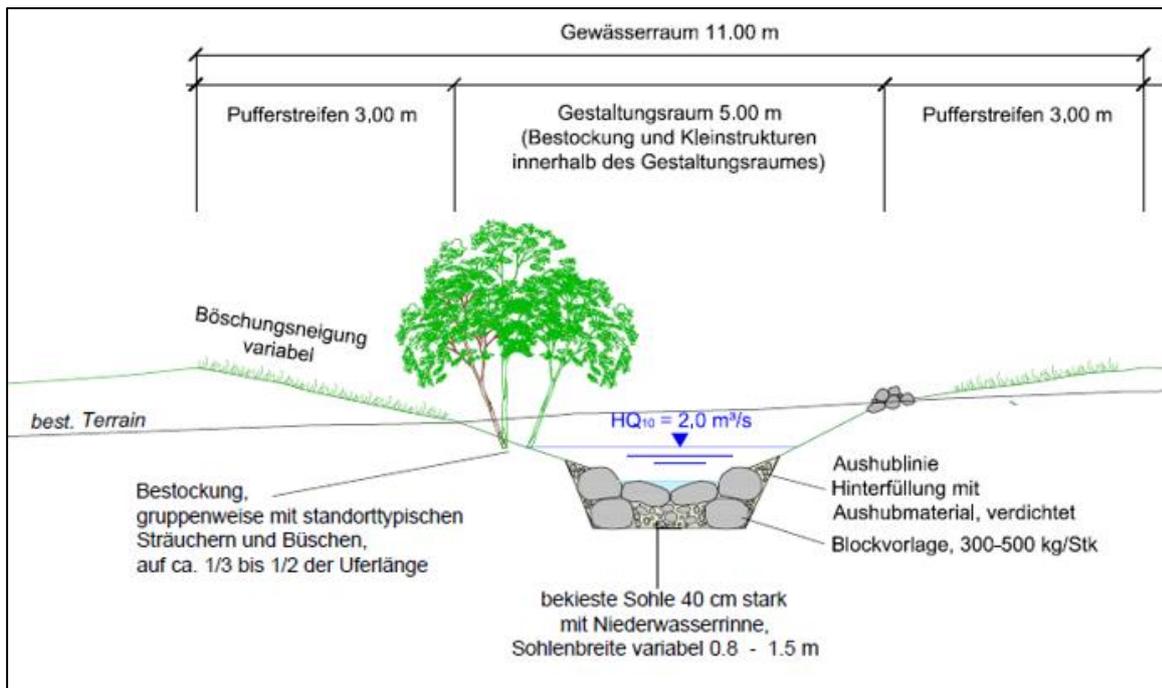
6. STELLUNGNAHME DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Abstimmungsvorlage auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit geprüft. Sie stimmt dem Antrag des Gemeinderats formell zu.

Situationsplan der Offenlegung Seitengräben



Normalprofile der Offenlegung Seitengräben (Querschnitt durch Gewässer)



Sämtliche Planunterlagen und Details zur Offenlegung sind auf www.belp.ch elektronisch verfügbar und können in Papierform auf der Bauverwaltung eingesehen werden.